

Satzung des Fördervereins des Gymnasiums Fallersleben e. V.

Satzung vom 05.09.2016 in der Fassung vom 12.12.2020.

Präambel

Der Förderverein des Gymnasiums Fallersleben passt hiermit seine bestehende Satzung an eine neue vom Finanzamt Gifhorn empfohlene Mustersatzung an.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit

Der Verein führt den Namen Förderverein des Gymnasiums Fallersleben und hat seinen Sitz in Wolfsburg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der Nummer 100254 eingetragen. Der Verein wurde am 26.02.1979 errichtet. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung am Gymnasium Fallersleben. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für das Gymnasium Fallersleben für die genannten steuerbegünstigten Zwecke. Bei der Entscheidung über die Förderung wird berücksichtigt, inwieweit die schulischen Vorhaben der Entwicklung der Schüler, der Zusammenarbeit von Eltern, Lehrern und Schülern sowie der Zusammenarbeit des Gymnasiums Fallersleben mit anderen Institutionen der Stadt Wolfsburg dienen. Die Förderung umfasst insbesondere die Unterstützung von Schulvorträgen durch Dritte, Exkursionen, Sportveranstaltungen, Anschaffungen für Unterrichtszwecke, Abschlussfeiern, Spielkisten, Schülerzeitungen und andere Medien.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge

Jede Person kann Mitglied werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend.

Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod,
- Austritt,
- Streichung von der Mitgliederliste,
- Ausschluss und
- bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der Austritt erfolgt mittels einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

Ein Mitglied kann wegen groben Verstoßes gegen die Vereinsinteressen ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit.

Mitglieder entrichten Jahresbeiträge. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der erweiterte Vorstand.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus

- der/dem ersten Vorsitzenden,
- der/dem zweiten Vorsitzenden,
- der/dem Schriftführer/in,
- der/dem stellvertretenden Schriftführer/in,
- der/dem Kassenwart/in.
- der/dem stellvertretenden Kassenwart/in.

Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus folgenden Beisitzern/Beisitzerinnen:

- der/dem Schulleiter/in,
- der/dem Angehörigen des Lehrerkollegiums.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, so wählt der Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 6 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die durch die/den ersten oder zweiten Vorsitzende/n in Textform oder fernmündlich einberufen werden. Es ist eine Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste oder der/die zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters/der Leiterin der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der/die erste Vorsitzende, bei dessen/deren Abwesenheit der/die zweite Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und durch die Sitzungsleitung zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Wenn die Durchführung von Zusammenkünften aufgrund einer Pandemie oder aus vergleichbaren Gründen rechtlichen oder behördlichen Einschränkungen unterworfen ist (wie im Falle der COVID-19-Pandemie), ist jedem Vorstandsmitglied auf Antrag zu ermöglichen, ohne persönliche Anwesenheit an Vorstandssitzungen teilzunehmen und Vorstandsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Der Antrag ist spätestens drei Arbeitstage vor der Vorstandssitzung in Textform zu stellen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Jedes Jahr findet, möglichst im ersten Quartal, die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn die Mitgliederversammlung auf der Homepage des Gymnasiums Fallersleben und in einer örtlichen Tageszeitung angekündigt wurde.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands; Entlastung des Vorstands,
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- Beschlussfassung über die Änderung/Neufassung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

Wenn die Durchführung von Zusammenkünften aufgrund einer Pandemie oder aus vergleichbaren Gründen rechtlichen oder behördlichen Einschränkungen unterworfen ist (wie im Falle der COVID-19-Pandemie), kann der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Vorstands-Stimmen entscheiden, dass die Mitgliederversammlung auf einen Zeitpunkt verschoben wird, zu dem diese Einschränkungen nicht mehr gelten. Die Verschiebung soll ein Jahr nicht überschreiten.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den/die erste/n Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die zweite/n Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat/keine Kandidatin die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/Kandidatinnen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleitung und der Protokollführung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

Wenn die Durchführung von Zusammenkünften aufgrund einer Pandemie oder aus vergleichbaren Gründen rechtlichen oder behördlichen Einschränkungen unterworfen ist (wie im Falle der COVID-19-Pandemie), ist den Vereinsmitgliedern auf Antrag zu ermöglichen, ohne persönliche Anwesenheit an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Der Antrag ist spätestens drei Arbeitstage vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand zu stellen.

§ 9 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 7, 8 und 9 entsprechend.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Gymnasium Fallersleben, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Ersetzung der bestehenden Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 05.09.2016 errichtet (verabschiedet). Sie ersetzt die bisherige Satzung.

Fallersleben, den 12.12.2020